

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten  
(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)  
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

### **Zu § 32**

§ 32 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 32**

(1) Hat der Versicherte im Laufe des Jahres für seine Werke von mehreren Verwertern Entgelte erhalten, für die diese ihren Beitragsanteil nach § 23 entrichtet haben, stellt die Einzugsstelle jährlich den Beitragsanteil des einzelnen Verwerfers fest, den dieser im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten gehabt hätte. Den überzahlten Betrag erstattet sie dem Verwerter bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Die Einzugsstelle kann mit Zustimmung des Verwerfers den überzahlten Betrag mit künftigen Beitragszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Bonn, den 21. Mai 1980

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

*Begründung umseitig*

**Begründung**

Für die Beitragshöhe der Versicherten und der Verwerter ist die Beitragsbemessungsgrenze maßgebend. Dies gilt auch bei der Mitwirkung mehrerer Verwerter. Sie haben zusammen deshalb nicht mehr Beiträge zu entrichten, als nach der Beitragsbemessungsgrenze vorgesehen ist. Die Einzugsstelle ermittelt deshalb das Verhältnis der Entgeltzahlungen der Verwerter zueinander und bestimmt danach den innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsanteil des einzelnen Verwerter.

Dies kann erst nach der endgültigen Feststellung der Beitragspflicht des Versicherten nach § 17 Abs. 4 erfolgen. Deshalb kann eine Rückzahlung des überzahlten Verwerterbeitrags nicht eher als bis zum 30. Juni des folgenden Jahres verlangt werden.